Satzung des DRK-Ortsvereins Achim

§ 1 - Name, Rechtsform, Kennzeichen

(1) Der Verein führt als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Verden e.V. den Namen "Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Achim". Er hat seinen Sitz in 28832 Achim.

Sein Tätigkeitsbereich umfasst folgende Gebiete der Stadt Achim:

- Achim, Stadt
- Bierden (bis Steinweg / Bruchwiesen)
- Borstel (bis Fuhrenkamp)
- Uesen (bis Uesener Feldstrasse / Brückenstrasse)
- Embsen (bis Embser Vie)
- (2) Der Ortsverein ist nicht im Vereinsregister des Amtsgerichts Achim eingetragen.
- (3) Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund.

§ 2 – Selbstverständnis

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens i.S. des §52, Abs. 2, Nr. 9, AO.
- (2) Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der internationalen Förderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.
- (3) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
- (4) Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil davon nimmt der "Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Achim" die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (5) Das "Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Achim" nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Kreisverband und seinen Ortsvereinen junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine.
- (7) Das "Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Achim" bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für ihn und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich.
- (8) Das "Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Achim" ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf seinem Gebiet. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung

allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

§ 3 - Aufgaben

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 Das "Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Achim" stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses
 (§ 2) und seiner Möglichkeiten (§ 20) folgenden Aufgaben:
 - Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
 - Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen
 - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben
- (2) Hierzu gehören:
 - 1.
- 1. Katastrophenschutz
- 2. Mithilfe beim Schutz der Zivilbevölkerung
- 3. Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr
- 4. Suchdienst, Tätigkeit als amtliches Auskunftsbüro nach dem Genfer Rotkreuzabkommen Mitwirkung bei der Familienzusammenführung und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen.
- 11.
- 1. Krankenpflege
- 2. Krankentransport und Rettungsdienst auf den Strassen, in den Betrieben, auf dem Wasser und in den Bergen,
- 3. Mitwirkung im Blutspendedienst,
- 4. Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen
- 5. Mitwirkung bei internationalen Hilfsaktionen,
- 6. Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsschutz sowie Erwachsenenbildung.
- III.
- Wohlfahrtspflege (Sozialarbeit), insbesondere für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Behinderte.
- 2. Gesundheitsdienst und vorbeugende Gesundheitspflege,
- 3. Jugendpflege, Jugendfürsorge und Jugendsozialarbeit.
- (3) Der Ortsverein vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich und wirkt im Jugendrotkreuz daran mit, die Jugend an die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes heranzuführen.
- (4) Der Ortsverein f\u00f6rdert und unterst\u00fctzt die Arbeit der Bereitschaften, des Jugendrotkreuzes und der Arbeitskreise. Er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder. Er sorgt f\u00fcr die ordnungsgem\u00e4\u00dfe Benennung und Entsendung seiner Vertreter zur Mitgliederversammlung des Kreisverbandes.
- (5) Der Ortsverein arbeitet als Gliederung des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Deutschen Roten Kreuzes auf örtlicher Ebene mit Vereinigungen und Einrichtungen zusammen, die auf gleichem oder ähnlichem Gebiet tätig sind.
- (6) Der Ortsverein wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er führt die vom DRK-Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch. Sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandsvorstandes.
- (7) Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen dem Ortsverein Anteile an den Mitgliedsbeiträgen nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes zu.

§ 4 - Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Ortsvereins werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Ortsverein sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Als Gemeinschaften gelten:
 - a) die Bereitschaften, die Bergwacht, das Jugendrotkreuz, die Wasserwacht.
 - b) die besonderen Organisationsformen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Sie gestalten ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung.
- (4) Gegenüber Mitgliedern der aktiven Rotkreuzgemeinschaften geht das Weisungsrecht des Kreisverbandes vor.
- (5) Die Wahl von hauptamtlichen Mitarbeitern des Roten Kreuzes und seiner Gesellschaften in Organe des Verbandes, bei dem sie angestellt sind, ist nicht statthaft. Hauptamtliche Mitarbeiter sind in einer Mitgliederversammlung des Verbandes, bei dem sie hauptamtlich tätig sind, nur stimmberechtigt, wenn sie Mitglied einer Rotkreuz-Gemeinschaft sind.
- (6) Ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes kann nicht als Vorsitzender eines Ortsvereins gewählt werden, wenn er beim Kreisverband hauptamtlich tätig ist.
- (7) Ehrenamtlichen Mitarbeitern kann eine pauschale Entschädigung des Mehraufwands gewährt werden, soweit sie in besonderem Maße mit laufenden Vorstandsgeschäften betraut werden oder sonst umfangreiche Aufgaben erfüllen.

§ 5 - Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Ortsverein arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen notwendige Hilfe.
- (2) Der Ortsverein gibt sich eine Satzung, die der vom Landesverband erlassenen Mustersatzung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Kreisverbandsvorstandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gem. §19, Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder gem. §§17, Nr. 5,21 Abs. 4 der Satzung des Landesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.
- (3) Der Ortsverein ist selbstständig, soweit sich nicht aus den Satzungen des Bundes-, des Landes- und des Kreisverbandes oder aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Die Satzungen des Bundes-, Landes- und Kreisverbandes, die Ordnungen des Landesverbandes sowie die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften, Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht und die Schiedsordnung des Bundesverbandes sind für den Ortsverein und seine Mitglieder, Organisationen und Einrichtungen verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des Ortsvereins vor.

- (4) Der Ortsverein verwirklicht Beschlüsse des Präsidiums des Landesverbandes über grundsätzliche Fragen der Rotkreuzarbeit (§17, Nr. 1 der Satzung des Landesverbandes) und die vom Bundesverband und vom Landesverband für verbindlich erklärte Regelungen (§§ 7, Abs. 1,13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes bzw. §§17, Nr. 5, 21 Abs. 4 der Satzung des Landesverbandes) in seinem Bereich.
- (5) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften bedürfen der Genehmigung des Kreisverbandsvorstandes.
- (6) Die Gründung von und Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen des Privatrechts bedarf der Genehmigung des Landesverbandes, bei der Verwendung des Namens oder Zeichens des Roten Kreuzes auch der Genehmigung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derart genehmigte Rechtsträger, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Genehmigungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen.
- (7) Gem. Abs. 1 sind dem Kreisverband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
 - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - schädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern.
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen Mitarbeiter dieses Personenkreises, sofern dieses mit der Rotkreuztätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen.
- (8) In diesen Fällen hat der Kreisverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seiner Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten- und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.
- (9) Der Kreisverband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Landesverband anzuzeigen.

§ 6 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, führen die Ortsvereine die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in ihrem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Sie dürfen im Bereich eines anderen Ortsvereins nur mit dessen Zustimmung tätig werden.
- (2) Es ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband oder dessen Mitgliedsverbänden aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Schwestern zu treffen.
- (3) Die Ortsvereine sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften der Ortsvereine sind vom Landes- und Kreisverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 7 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die T\u00e4tigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Ma\u00dfnahmen und einheitliche Regelungen zu f\u00fördern. Er sorgt f\u00fcr die Einhaltung der Grunds\u00e4tze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Gliederungen und ihre Mitglieder die Pflichten erf\u00fcllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschl\u00fcsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind.
- (2) Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:
 - 1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 8;
 - 2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
 - 3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen;
 - 4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit
 - 5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte;
 - 6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 8 Mitglieder

- (1) Der Ortsverein ist Mitglied des DRK-Kreisverbandes Verden. Der Ortsverein vermittelt seinen Mitgliedern die Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz.
- (2) Mitglieder des Ortsvereins sind natürliche Personen ab Vollendung des 7. Lebensjahres sowie Vereinigungen als korporative Mitglieder, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.
- (3) Die persönliche Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ist freiwillig und die Mitarbeit grundsätzlich ehrenamtlich. Mitglieder können Frauen und Männer ohne Unterschiede des Standes, der Rasse, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Überzeugung oder der Nationalität werden, die gewillt sind, ihre Kräfte zur Hilfe am Nächsten in den Dienst des Deutschen Roten Kreuzes zu stellen. Mitglieder einer Rotkreuz-Gemeinschaft, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Jungmitglieder.
- (4) Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder, juristische Personen und sonstige Vereinigungen, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern, können kooperative Mitglieder werden.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand und mit dessen schriftlicher Bestätigung erworben.

(6) Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands mit Zustimmung des Kreisverbandsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins ernannt werden.

§ 9 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Ortsvereins sind verpflichtet, die allgemeinen Grundsätze des Roten Kreuzes (§ 2) zu beachten.
- (2) Natürliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Mitwirkungsrechte nach §§ 12 und 13 dieser Satzung.
- (3) Mitglieder nach § 8, Abs. 2 zahlen einen freiwilligen Vereinsbeitrag in Höhe ihrer finanziellen Möglichkeiten.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag für kooperative Mitglieder nach § 8, Abs. 4 wird ebenfalls in freiwilliger Höhe entrichtet.
- (5) Die Mitgliedschaft für aktive Mitglieder des Roten Kreuzes sowie der angegliederten Sparten ist kostenfrei.
- (6) Alle Mitglieder des Ortsvereins sind verpflichtet, die allgemeinen Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
- (7) Der Kreisverband hat die aktiven Mitglieder der Ortsvereine gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Grundlage dazu ist die Meldung der aktiven Mitglieder an den Kreisverband.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - -Tod der natürlichen Person,
 - Auflösung des korporativen Mitglieds,
 - Austrittserklärung gegenüber dem Ortsverein,
 - Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband oder Ausschluss.
- (2) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Ortsverein mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Monats kündigen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschluss-Beschlusses beim Vorstand des übergeordneten DRK-Verbandes Einspruch erhoben werden. Danach ist Berufung an das zuständige Schiedsgericht innerhalb eines Monats zulässig.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.
- (6) Bei Mitgliedern, die ein Jahr der Beitragspflicht nicht nachkommen, ruhen Rechte und Pflichten. Nach zwei weiteren Jahren gelten Sie als ausgetreten.

§ 11 - Organe des Ortsvereins

- (1) Organe des Ortsvereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§§ 12, 13)
 - b) der Ortsvereinsvorstand (§ 14,16)
- (2) Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.
- (3) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit im Gesetzoder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet der Vorsitzende. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von dem Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitglieder der Organe bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (6) Nach Bedarf können Ausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden.

§ 12 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 v.H. der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird oder der Vorstand dies für notwendig hält. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Ortsvereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie sollte im Monat März jedes Jahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch Aushang vier Wochen vor dem Termin der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung im Schaukasten des DRK.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder k\u00f6nnen Antr\u00e4ge zur \u00e4nderung oder Erg\u00e4nzung der Tagesordnung stellen. Diese m\u00fcssen begr\u00fcndet werden und sp\u00e4testens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei dem Vorsitzenden des Ortsvereins eingehen, der sie unverz\u00fcglich den anderen Mitgliedern nach Abs. 3 mitzuteilen hat. Sp\u00e4ter eingehende Antr\u00e4ge k\u00f6nnen dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern s\u00e4mtliche Mitglieder zustimmen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Stimmabgabe. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beantragen mindestens 10 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche geheime Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben.
- (7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (8) Über die Versammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Ortsvereinsvorstandes und der Jahresrechnung;
 - b) Entlastung des Ortsvereinsvorstandes;
 - c) Wahl des Ortsvereinsvorstandes und der Kassenprüfer.
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - f) Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung;
 - g) Änderung der Satzung;
 - h) Zusammenlegung mit anderen DRK-Ortsvereinen;
 - i) Beschlussfassung über Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - j) Auflösung des Ortsvereins und Austritt aus dem Ortsverein.
- (2) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Ortsvereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 14 Ortsvereinsvorstand

- (1) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - a.)Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister / Kassenwart
 - b.) bis zu 6 Beisitzern, die verantwortlich im Ortsverein mitarbeiten.
- (2) Die örtliche Bereitschaftsleiterin, der örtliche Bereitschaftsleiter sowie der Jugendrotkreuzleiter im Ortsvereingehören dem Vorstand als weitere Beisitzer an.
- (3) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen und sollen möglicht gleichmäßig besetzt werden. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit dem Amt des Kassenwarts / Schatzmeisters.
- (4) Die Angehörigen des Vorstandes müssen Mitglied im Ortsverein sein.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Vorstandswahl ist dem Kreisverband alsbald anzuzeigen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Neuwahl vor; in dringenden Fällen kann der Vorstand bis dahin das Amt kommissarisch besetzen.
- (7) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister / Kassenwart. Rechtsverbindliche Erklärungen des Ortsvereins werden von zwei Mitgliedern dieses Vorstandes abgegeben.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Eine Vergütung für Zeitaufwand oder Verdienstausfall darf an die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB nicht gezahlt werden.

§ 15 - Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Er soll mindestens dreimal im Jahr zusammentreten. Er ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung unter Angabe von Grünen verlangt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend ist.

- (3) Der Vorstandsbeschluss kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Ist ein Geschäftsführer bestellt, nimmt er an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 16 Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Ortsverein, beschließt über die ihm durch diese Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung zugewiesenen Angelegenheiten und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Dem Vorstand obliegt es, auf die Erfüllung in dieser Satzung beschriebenen Pflichten des Ortsvereins als Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes und auf seine Beteiligung an den Aufgaben des DRK in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit zu achten und hinzuwirken.
- (3) Der Vorstand hat außer den in anderen Satzungsbestimmungen enthaltene Aufgaben insbesondere:
 - a) den Wirtschafts- und Stellenplan, die Jahresrechnung vorzubereiten und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
 - b) Der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten
 - c) Die Haushalts-, Geschäfts- und Kassenführung des Ortsvereins prüfen zu lassen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - d) Über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden (§ 8, Abs. 2 und 4).
 - e) Den Mitgliedsbeitrag der kooperativen Mitglieder (§ 9, Abs. 4) festzulegen.
 - f) Ggf. über die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter und deren Vergütung im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu beschließen .
 - g) über sonstige wichtige Angelegenheiten zu beschließen.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für die Verwirklichung von Regelungen, die aufgrund von §§7, Abs. 1, 13, Abs. 1, 19, Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder aufgrund der §§ 17, Nr. 5,21, Abs. 4 der Satzung des Landesverbandes getroffen werden.
- (5) Im Übrigen ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
- (7) In besonderen Eilfällen und bei Katastrophen trifft notfalls der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter die erforderlichen Maßnahmen und berichtet hierüber sobald wie möglich dem Vorstand.

§ 17 - Rotkreuzgemeinschaften

- (1) Rotkreuzgemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
 - 1. Rotkreuz-Gemeinschaften sind:
 - a) die "Bereitschaft",
 - b) das "Jugendrotkreuz"
 - c) die "Wasserwacht".
 - 2. Die Rotkreuz-Gemeinschaften regeln ihren Organisationsaufbau, ihre Aufgabenstellung, Ausbildung sowie ihre Rechte und Pflichten und die ihrer Angehörigen in ihren jeweiligen Ordnungen nebst deren eventuell weiterführenden Vorschriften.
 - 3. Beschlüsse, die finanzielle oder allgemeine Rotkreuz-Fragen berühren, bedürfen der Zustimmung des Ortsvereinsvorstandes.

(2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für ehrenamtliche Tätigkeit im DRK sowie nach ihrer jeweiligen eigenen Ordnung. Beschlüsse, die finanzielle oder allgemeine Rotkreuz-Fragen berühren, bedürfen der Zustimmung des Ortsvereinsvorstandes.

§ 18 - Arbeitskreise

Für satzungsgemäße Rotkreuzaufgaben, die nicht von anderen Rotkreuzgemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise – auch für örtliche Teilbereiche – gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

§ 19 - Jugendrotkreuz

Für die Mitglieder des Jugendrotkreuzes gilt die Ordnung für das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Niedersachsen.

§ 20 - Wirtschaftsführung

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben des Ortsvereins erfolgt im wesentlichen durch Anteile aus Sammlungen, Mitgliederbeiträgen, Zuschüssen, Spenden, Leistungsentgelten, usw. Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Die Mittel des Ortsvereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Haushaltsplanes.
- (3) Die Jahresrechnung wird durch die von der Mitgliederversammlung bestellten zwei Rechnungsprüfer geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Ortsvereinsvorstand bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Ortsvereins sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (4) Der Ortsverein legt dem Kreisverband auf Verlangen seine Wirtschaftspläne und bei einer externen Prüfung die Prüfberichte vor. Der Wirtschaftsplan kann vom Kreisverband beanstandet werden, wenn die vorgesehene Verwendung der Haushaltsmittel den Aufgaben und Zwecken des Roten Kreuzes nicht entspricht. Insoweit darf der Plan nicht ausgeführt werden, bevor er nicht mit dem Vorstand des Kreisverbandes erörtert worden ist.
- (5) Der Ortsverein wirkt bei der Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben in seinem Bereich mit. Er stellt deren Mitfinanzierung im Rahmen seines Haushaltsplanes sicher.
- (6) Für die Verbindlichkeiten des Ortsvereins haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Ortsverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Ortsvereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsvereins erhalten.
- (6) Der Ortsverein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsvereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(7) Bei Auflösung des Ortsvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den Kreisverband Verden e.V. übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet. Falls an Stelle des bisherigen Verbandes ein neuer steuerbegünstigter Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden.

§ 22 - Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt der Vorstand fest, daß ein Mitglied
 - seine Pflichten aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung verletzt;
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen duldet,

so kann der Ortsvereinsvorstand nach Anhörung des Mitglieds anordnen, dass das Mitglied innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

- (2) Folgt das Mitglied der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann der Ortsvereinsvorstand im Wege der Ersatzvornahme die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Mitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem Anderen übertragen. In besonderen Fällen kann der Ortsvereinsvorstand einen Beauftragten bestellen. Außerdem kann er dem Mitglied die Ausübung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Mitgliedsrechte entziehen. Liegt ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten vor, kann das Mitglied gem. § 12 Abs. 3 aus dem Ortsverein ausgeschlossen werden.
- (3) Das Recht zum Ausschluss des Mitglieds (§ 10) bleibt hiervon unberührt.

§ 23 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende bei Gefahr im Verzuge den im Ortsverein zusammengefassten Mitgliedern, Organisationen und Einrichtungen unmittelbar Weisung erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende soll, bevor er t\u00e4tig wird, die betroffenen Mitglieder, Organisationen und Einrichtungen h\u00f6ren. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Ortsverein zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.
- (2) Die betroffenen Gliederungen können die Entscheidung des Ortsvereinsvorstandes über die Maßnahmen des Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 24 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
 - a) zwischen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitaliedern.
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes.

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden. Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes Niedersachsen hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.

- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigefügt.
- (5) Der Rechtweg ist ausgeschlossen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.

§ 25 - Gebietsänderungen

Gebietsänderungen des Ortsvereins bedürfen der Genehmigung des Kreisverbandes.

§ 26 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Kreisverband in Kraft.

Achim, den 31.10.2015

Der geschäftsführend //orstand gem. §14, Abs.8 (§26 BGB):

(1. Vorsitzender OV Achim)

(stelly. Vørsitzende QV Achim)

Kassenwart OV Achim)

Genehmigt:

Verden, den 02.11.2015

DRK-Kreisverband Verden